

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Philipps-Universität Marburg

vom 16.11.2010

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HHG) und der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt. Insbesondere sorgt das Präsidium für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Einzelfällen das Präsidium für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats und das Präsidium sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und das Präsidium eingereicht werden.

- (2) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail an den Vorsitzenden des Hochschulrats auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein. In diesem Fall gilt die Frist des § 4 Abs. 1 nicht.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können in berechtigten Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

§ 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats fort.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.12.2010

gez.
Prof. Dr. Uwe Bicker
Vorsitzender des Hochschulrats